

Obst- und Gartenbauverein Busenbach e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Obst- und Gartenbauverein Busenbach“, nachstehend kurz „Verein“ genannt.

Er hat seinen Sitz in Waldbronn und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ettlingen eingetragen werden.

Der Verein wurde im Jahre 1907 gegründet.

Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur satzungsmäßigen Zwecken zugeführt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Ziele des Vereins liegen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:
 - 2.1 Förderung des heimischen Obst- und Gartenbaues zur Selbstversorgung, Landschaftspflege und – entwicklung.
 - 2.2 Förderung aller Aktivitäten zur Ortsverschönerung und zur Landschaftsgestaltung.
 - 2.3 Förderung des Natur- und Umweltschutzes zur Erhaltung der Landschaft.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten, insbesondere im Mitteilungsblatt der Gemeinde Waldbronn;
- die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Presseberichte u. ä;
- Erziehung der Jugend zu ökologischem Denken und Handeln;
- Die Kontaktpflege mit kommunalen Stellen, Institutionen und Vereinen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung.
- Abhaltung von Versammlungen mit Vorträgen;
- Durchführung von Unterweisungen, Lehrgängen, Rundgängen, Lehrfahrten etc.

§ 3 Organisation, Gliederung und Aufbau

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist mit allen Mitgliedern dem Kreis- bzw. Bezirksobst- und Gartenbauverein Ettlingen „Albgau“ und mittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V., Stuttgart, angeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Personen werden, die Zweck und Ziel des Vereins anerkennen und bereit sind, an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuwirken.

Die Aufnahme als Mitglied, die Beendigung der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft und der Ausschluss eines Mitgliedes wird in der anliegenden Geschäfts- und Wahlordnung festgelegt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:

- Aufklärung und Rat in allen obst- und gartenbauähnlichen sowie landschaftspflegerischen Angelegenheiten einzuholen;
- Anträge zu stellen. Soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie mindestens 8 Tage vor derselben dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen;
- die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
- an den Veranstaltungen teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzung und die sonstigen Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen;
- sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß § 2 der Satzung im Vereinsgebiet einzusetzen;
- die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden auf Verlangen des Vorstandes zu vergüten.
- die Vereinsbeiträge in der festgesetzten Höhe gemäß § 7 der Satzung fristgerecht abzuführen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand
die Fachberater

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt, in der Regel im ersten Quartal. Sie ist zwei Wochen vorher durch öffentliche Einladung im Mitteilungsblatt der Gemeinde unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Wahl des Vorstandes
- die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung des Jahresbeitrages
- die Bestellung von Kassenprüfern
- die Änderung der Satzung
- die Aufstellung einer Geschäfts- und Wahlordnung
- die Beschlussfassung über Anträge

Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Durchführung von Wahlen regelt die Geschäfts- und Wahlordnung. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter
- dem Kassier
- dem Schriftführer und Pressewart
- mindestens 4 weiteren Vereinsmitgliedern (Beisitzer)

Die Dauer der Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden oder auf mehrere Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide vertreten den Verein gemeinsam.

§ 11 Vorsitzender

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus bzw. überwacht deren Ausführung. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und die sonstigen Veranstaltungen des Vereins. Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend hinzuzuziehen.

§ 12 Rechnungsprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Kassenprüfer zu erfolgen. Der Prüfungsbericht ist ein Teil des Kassenberichts.

§ 13 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurz gefasste Niederschriften anzufertigen, in denen die wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse, aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 14 Satzungsänderung

Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte und beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss. Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 7.

Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das DRK Busenbach.

Diese Satzung bzw. Satzungsänderung wurde am 18.08.1998 rechtswirksam in das Vereinsregister VR 643 des Amtsgericht Ettlingen eingetragen.

Volckmann
Rechtspflegerin